

SCHIEDSSTELLE
nach § 76 SGB XI
Baden-Württemberg

AZ.: [REDACTED]

Schiedsspruch

In der Antragsache

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin -

und

1. Pflegekasse [REDACTED]
2. [REDACTED] der Pflegekassen [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner -

wegen Festsetzung der Pflegevergütungen und Entgelte unter Berücksichtigung des Risikozuschlages für die stationäre Dauerpflege und eingestreute Kurzzeitpflege in der Pflegeeinrichtung [REDACTED], hat die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI in der nach Stuttgart einberufenen Verhandlung am [REDACTED] in der Besetzung:

Vorsitzender:

Herr [REDACTED]

Unparteiische Mitglieder:

Herr [REDACTED]

Herr [REDACTED]

Vertreter/-innen der Leistungserbringer: Herr []
Frau []
Herr []
Frau []

Vertreter/-innen der Leistungsträger: Herr []
Herr []
Herr []
Herr []

wie folgt entschieden:

Für die stationäre Dauerpflege und eingestreute Kurzzeitpflege in der Pflegeeinrichtung []
[] werden folgende Pflegevergütungen und Entgelte für Unter-
kunft und Verpflegung festgesetzt:

a. Vergütungen und Entgelte für vollstationäre Dauerpflege vom [] bis []:

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	[] €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	[] €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	[] €	je Berechnungstag
Einheitlicher Eigenanteil	[] €	je Berechnungstag

b. Vergütungen und Entgelte für vollstationäre Dauerpflege vom [] bis []:

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	[] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	[] €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	[] €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	[] €	je Berechnungstag
Einheitlicher Eigenanteil	[] €	je Berechnungstag

c. Vergütungen und Entgelte für eingestreute Kurzzeitpflege:

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	■	€	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	■	€	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	■	€	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	■	€	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	■	€	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	■	€	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	■	€	je Berechnungstag

Gründe:

1.

1.

Die Antragstellerin, die [REDACTED], ist Trägerin der Pflegeeinrichtung „[REDACTED]“. Nach dem Versorgungsvertrag hat die Einrichtung [REDACTED] vollstationäre Pflegeheimplätze einschließlich [REDACTED] Plätze für die eingestreute Kurzzeitpflege zur Verfügung zu stellen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom [REDACTED] die Antragsgegner zu Pflegesatzverhandlungen aufgefordert. Eine Verhandlung zwischen den Vertragsparteien hat stattgefunden, bei der im Ergebnis keine Einigung über Vergütungen und Entgelte erzielt werden konnte.

Die Vertragsparteien waren sich allerdings (mit lediglich einer Ausnahme) über alle Kalkulationsgrundlagen einschließlich der Personalschlüssel, der kalkulatorischen Auslastungsquote von 96,5% und des Pflegesatzzeitraums () einig. Keine Einigung konnte nur hinsichtlich des von der Antragstellerin geforderten Risikozuschlags (Gewinnchance als Vergütung des Unternehmerrisikos) erzielt werden. Die Antragstellerin hat insoweit zuletzt einen umsatzbezogenen Zuschlag von 4,0 % gefordert, während die Antragsgegner ihrerseits einen Zuschlag von 0% für angemessen gehalten haben.

Die Anhörung des Heimbeirats erfolgte am [REDACTED]; eine Stellungnahme gab dieser zu den beantragten Pflegesätzen und Vergütungen nicht ab.

2.

Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom [REDACTED], eingegangen bei der Schiedsstelle am [REDACTED], die Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens. Die Festsetzung der Vergütungen und Entgelte für die Zeit ab [REDACTED] bis [REDACTED] und vom [REDACTED] bis [REDACTED] wurde (mit ergänzendem Schriftsatz vom [REDACTED]) wie folgt beantragt:

a) Vergütungen und Entgelte für vollstationäre Dauerpflege bis [REDACTED]:

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	[REDACTED] €	je Berechnungstag
 Einheitlicher Eigenanteil	 [REDACTED] €	 je Berechnungstag

b) Vergütungen und Entgelte für vollstationäre Dauerpflege ab [REDACTED]:

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	[REDACTED] €	je Berechnungstag
 Einheitlicher Eigenanteil	 [REDACTED] €	 je Berechnungstag

c) Vergütungen und Entgelte für eingestreute Kurzzeitpflege:

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	■ €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	■ €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	■ €	je Berechnungstag

Ergänzend hat die Antragstellerin dazu erklärt, die veränderten Beträge in der Dauerpflege ab dem ■ (2. Stufe) ergäben sich aufgrund der veränderten erhöhten Leistungsbeträge nach § 43 Abs. 2 SGB XI.

Die Antragstellerin fügte ihrem Antrag und dem nachfolgenden Schriftsatz folgende Unterlagen bei:

- Aufforderungsschreiben zu Entgeltverhandlungen vom ■
- Kalkulation (Vordruck mit ergänzenden Darstellungen der Personal- und Sachkosten der Zentralverwaltung und der übrigen Fremdleistungen)
- Heimbeiratsprotokoll nach Anhörung v. ■

3.

Für die Antragsgegner hat der KVJS mit Schriftsatz vom ■ Stellung zum Antrag genommen. Darin wird beantragt, den Schiedsstellenantrag auf Festsetzung eines Gewinnzuschlags in Höhe von 4% abzuweisen, einen einrichtungsindividuellen Gewinnzuschlag festzusetzen und hilfsweise folgende Entgelte festzusetzen:

a) Dauerpflege bis ■

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	■ €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	■ €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	■ €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	■ €	je Berechnungstag
Einheitlicher Eigenanteil	■ €	je Berechnungstag

b) Dauerpflege ab [REDACTED]

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Einheitlicher Eigenanteil	[REDACTED] €	je Berechnungstag

c) Eingestreute Kurzzeitpflege

Pflegevergütung für Pflegegrad 1	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 2	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 3	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 4	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Pflegevergütung für Pflegegrad 5	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Unterkunft	[REDACTED] €	je Berechnungstag
Entgelt für Verpflegung	[REDACTED] €	je Berechnungstag

Den hilfsweise beantragten Entgelten liegt nach Darstellung der Antragsgegner ein „Gewinnzuschlag in Höhe von 0%“ zugrunde. Die Antragsgegner bestätigen den Vortrag der Antragstellerin, dass ein Dissens zwischen den Vertragsparteien lediglich hinsichtlich der Höhe des Risikozuschlags bestehe. Zur Begründung der Ablehnung des durch die Antragstellerin geforderten Risikozuschlags führen die Antragsgegner vor allem aus:

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 26.09.2019 – B 3 P 1/18 R und Urt. v. 19.04.2023 – B 3 P 6/22) sei ein pauschaler Gewinnzuschlag losgelöst von den prospektiven Kosten nicht möglich und auch ein externer Vergleich maßgeblich miteinzubeziehen. Die Pflegesatzverhandlungen seien grundsätzlich nach einem zweigliedrigen Prüfschema durchzuführen. Grundlage sei zunächst die Abschätzung der voraussichtlichen Kosten (Prognose). Dabei sei (nach BSG Urt. v. 26.09.2019 – B 3 P 1/18 R, Rn. 29) auch zu prüfen, ob in den einrichtungsindividuell ermittelten Gestehungskosten bereits unterschiedliche Gewinnmöglichkeiten enthalten seien. Daran schließe sich in einem zweiten Schritt die Prüfung der Leistungsgerechtigkeit an. Maßgebend dafür seien die Kostenansätze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen (externer Vergleich).

Bei der Aushandlung oder Festsetzung seien keine schematisch festen Gewinnerwartungen unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls zugrunde zu legen.

Weiter haben die Antragsgegner zu verschiedenen Argumenten, die von Seiten der Antragstellerin in einem früheren Verfahren für die Höhe des geforderten Risikozuschlags von 4% vorgetragen wurden, ihre Erwiderung aus diesem vorausgehenden Verfahren wiederholt. So wird darauf verwiesen, dass die Antragstellerin in eine „hochprofessionelle Konzernstruktur der [REDACTED] mit all ihren Tochterfirmen eingebettet“ sei. Dies wird durch die Darstellung des Geschäftsverteilungsplans der [REDACTED] sowie mit einer Übersicht über die Beteiligungen der [REDACTED] ergänzt. Durch diese Struktur sei das Risiko im Hinblick auf die Energieversorgung und die Energiepreise deutlich geringer als bei anderen Einrichtungen.

Zusätzlich ist zu einem Inflationsrisiko, zum Risiko des Personalmangels, dem Risiko der Unterbelegung, der vermeintlichen Zunahme von Heimschließungen und Insolvenzen Stellung genommen worden.

Abschließend haben die Antragsgegner auf die Notwendigkeit eines externen Vergleichs hingewiesen und dazu eine Vergleichsliste für den Landkreis [REDACTED] vorgelegt.

4.

Der Antrag wurde in der Sitzung der Schiedsstelle am [REDACTED] mit den Parteien verhandelt und beiden Seiten Gelegenheit gegeben, ihre Position nochmals näher darzulegen. Im Hinblick auf die bereits vorausgegangenen, allen Beteiligten bekannten Verhandlungen der Schiedsstelle zu denselben Fragestellungen über die Höhe des Risikozuschlages und den Einsatz des externen Vergleichs seit Juni 2024 wurde in der Verhandlung nicht erneut jedes einzelne Argument für oder gegen eine veränderte Risikolage und im Hinblick auf die Berücksichtigung des externen Vergleichs ausführlich diskutiert. Beide Seiten erhielten allerdings die Möglichkeit, auf die Argumentation der Schiedsstelle in den vorausgehenden Verfahren einzugehen. Im Ergebnis haben beide Seiten die vorausgehende Entscheidungspraxis der Schiedsstelle – jeweils aus ihrer unterschiedlichen Blickrichtung – nicht für überzeugend gehalten.

5.

Hinsichtlich der weiteren Darlegungen der Vertragsparteien wird ergänzend auf die genannten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

6.

Nachdem Versuche des Vorsitzenden, auf einen Vergleich hinzuwirken, gescheitert waren, hat die Schiedsstelle nach weiterer interner Beratung die vorausgehenden Pflegesätze und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt.

II.

Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig und teilweise begründet.

1. Zulässigkeit des Antrags

Eine Pflegesatzvereinbarung ist innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Antragstellerin zu Pflegesatzverhandlungen nicht zustande gekommen. Der Antrag des Pflegeheimträgers vom [REDACTED] ist am [REDACTED] bei der Schiedsstelle eingegangen. Die Schiedsstelle hatte deshalb die Pflegesätze festzusetzen (§ 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI).

2. Begründetheit des Antrags

a) Beschränkung der Verhandlung und Entscheidung auf die Berücksichtigung der angemessenen Vergütung des Unternehmerrisikos (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI)

Die Schiedsstelle konnte sich bei ihrer Prüfung des Antrags auf die Vergütung des Unternehmerrisikos beschränken. Einerseits haben die Vertragsparteien sowohl in ihren Schriftsätzen im Vorfeld als auch in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass der einzige strittige Punkt die Höhe des Risikozuschlags sei. Zudem waren für die Mitglieder der Schiedsstelle an keinem Punkt des Antrags mögliche Punkte einer eventuell fehlenden Plausibilität oder fehlenden Wirtschaftlichkeit ersichtlich. Insbesondere wurde auch mit Sachkosten (von [REDACTED] €/Belegungstag) kalkuliert, die nach Kenntnissen der Schiedsstelle am unteren Rand der sonstigen Aufforderungen von Pflegeheimträgern (bei entsprechender Pflegeheimgröße) liegen und damit keinerlei Anlass geben, an der Wirtschaftlichkeit der Plankosten zu zweifeln. Die Differenz gegenüber anderen Einrichtungen desselben Trägers ist mit der Größe der Einrichtung zu erklären.

b) Risikozuschlag

Den Pflegesätzen und Entgelten liegt ein konkreter umsatzbezogener Risikozuschlag in Höhe von 2,75% zugrunde, da es sich um eine kleine Einrichtung mit ■ Plätzen handelt. Mit der Ermittlung und Begründung des individuellen Zuschlags für eine Einrichtung als Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung des Unternehmerrisikos (§ 84 Abs. 2 Satz 4 SGB XI) hat sich die Schiedsstelle anlässlich ihres Schiedsspruchs vom ■ im Verfahren ■ ausführlich befasst. An dem darin enthaltenen Grundsatzbeschluss für die Dauerpflege hält die Schiedsstelle unverändert fest.

Die Schiedsstelle bemisst den Unternehmerrisikozuschlag mit Hilfe einer Kombination aus allgemeinen und spezifischen Risiken des Betriebs einer Pflegeeinrichtung. Die Auslastungsquote von 96,5% wird als Kalkulationsgrundlage beibehalten, solange diese Größe nicht durch die Pflegesatzkommission als Kalkulationsgrundlage für die Pflegesatzverhandlungen verändert wird. Dazu ist die Schiedsstelle der Überzeugung, dass ihr durch die aktuelle Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 19.4.2023 – B 3 P 6/22 R, Rn. 24 ff.) ein entsprechender Spielraum einräumt wird. So geht die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung von folgenden Erwägungen aus, die dem bisherigen Vorgehen entsprechen:

Zu prüfen ist, ob die beantragten Pflegesätze leistungsgerecht (§ 84 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) und die beantragten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung angemessen sind (§ 87 S. 2 SGB XI). Diese (gleichlaufende) Prüfung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt ist festzustellen, ob die vom Leistungserbringer dargelegten voraussichtlichen Gestehungskosten nachvollziehbar und plausibel sind. Im zweiten Schritt wird geprüft, ob die prognostizierten Gestehungskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Gewinnchance in einer angemessenen und nachprüfbaren Relation zu Sätzen anderer vergleichbarer Einrichtungen stehen (BSG, Urt. v. 19.4.2023 – B 3 P 6/22 R, Rn. 13). Dabei gelten für die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung dieselben Maßstäbe wie für die Pflegesätze (BSG, Urt. v. 19.4.2023 – B 3 P 6/22 R, Rn. 14 ff.).

Im Rahmen einer Gesamtbewertung ist schließlich eine abschließende Prüfung geboten, ob die Vergütungen im Vergleich mit günstigeren Pflegesätzen und Entgelten anderer Einrichtungen im Hinblick auf die Leistungen der Einrichtung und die Gründe für den höheren Kostenaufwand (dennoch) als insgesamt angemessen anzusehen sind (BSG, Urt. v. 19.4.2023 – B 3 P 6/22 R, Rn. 26).

Insoweit knüpft die Schiedsstelle unter Beachtung der neueren Rechtsprechung aus dem Jahr 2023 an die Grundsätze ihrer Entscheidungen seit Juli 2015 an, sieht allerdings gleichzeitig einen entstandenen Bedarf zur Neu- und Höherbewertung der Unternehmerrisiken. Danach erfolgt die Berücksichtigung des Unternehmerrisikos (neben der der Kalkulation zugrundeliegenden Auslastungsquote) durch einen prozentualen Zuschlag zu den prognostizierten Gestehungskosten.

Im Ergebnis wird eine Kombination aus einem allgemeinen und gegebenenfalls einem spezifischen weiteren Zuschlag (jeweils umsatzbezogen) als richtige Grundlage für eine angemessene Gewinnchance angesehen. Damit wird der Zuschlag einrichtungsbezogen bestimmt. Wie in der Entscheidung des BSG vom 16.05.2013 (Az. B 3 P 2/12 R, Rn. 26), auf die das BSG – wie ausgeführt – auch in seiner jüngsten Entscheidung wieder rekurriert (BSG v. 19.04.2023 – B 3 P 6/22 R, Rn. 26), festgehalten ist, reicht die der Prognose zugrundeliegende Auslastungsquote (in Baden-Württemberg von 96,5%) nicht aus, um einen ausreichenden Gewinn erwirtschaften zu können. Ein ergänzender Zuschlag ist daher für eine ausreichende Gewinnchance notwendig.

In den vor der Neubewertung zurückliegenden 15 Monaten ist von den antragstellenden Trägern der Pflegeeinrichtungen in zunehmendem Maße vorgetragen worden, dass der bisherige Risikozuschlag von grundsätzlich 1,50% den tatsächlichen Risiken nicht mehr gerecht werde und kaum noch eine Chance auf einen angemessenen Unternehmergewinn biete. Die Schiedsstelle hat daraufhin im Rahmen eines entsprechenden Antrags eine umfassende Neubewertung vorgenommen. Dabei ist sie zu der Erkenntnis gekommen, dass die allgemeinen Unternehmerrisiken in der stationären Pflege anders als bisher eingeschätzt werden müssen.

Im Ergebnis lassen sich vor allem vier Faktoren ausmachen, die nach Ansicht der Schiedsstelle Anlass für eine Neu- und Höherbewertung des Unternehmerrisikos geben:

- (1) Ausgeprägter zunehmender Personalmangel im Bereich von Pflege und Betreuung
- (2) Möglichkeit von Ereignissen wie der SARS-CoV-2-Pandemie („Corona“)
- (3) Sprunghafte Kostensteigerungen durch weltweite Krisen (wie Ukraine-Krieg)
- (4) Allgemein erhöhtes Forderungsausfallrisiko, offene Salden, vermehrter Belegungswechsel, Leerstände durch fehlende Kündigungsfristen und fehlende Freihaltegebühren

Hinsichtlich des Umfangs des Zuschlags hat sich die Schiedsstelle bei der Suche nach einem tragfähigen Kompromiss von ihrer auch schon seit 2015 praktizierten

Vorgehensweise leiten lassen und eine sehr moderate Erhöhung des Zuschlags ins Auge gefasst. Diese Erhöhung entspricht nicht der von den Leistungserbringern geforderten Erhöhung auf 4,00%, sondern bleibt dahinter deutlich zurück. Gleichzeitig stellt sie aber doch eine merkliche Erhöhung gegenüber dem bisherigen Zuschlag von 1,50% dar.

Zudem ist in der Schiedsstelle im Rahmen der Überprüfung der bisherigen Bemessung der Gewinnchance die Erkenntnis entstanden, dass die bestehenden allgemeinen Risiken gerade auch in Abhängigkeit von der Größe der jeweiligen Einrichtung neu bewertet werden müssen. Kleinere Einrichtungen sind hinsichtlich derselben Risiken stärker betroffen als größere. Auf dieser Basis hat sich die Schiedsstelle für eine Staffelung der Zuschläge in Abhängigkeit von der Einrichtungsgröße entschieden. Dazu werden drei Kategorien je nach Bewohnerzahl gebildet: Einrichtungen mit [1] bis zu 45 Plätzen, [2] bis zu 60 Plätzen und [3] ab 61 Plätzen. Zwar ist sich die Schiedsstelle dabei bewusst, dass allein die Größe nicht immer ein vollständiges Bild vom Umfang der allgemeinen Risiken im Einzelfall gibt. Gleichzeitig bedarf es aber im Sinne einer praktischen Handhabbarkeit bei den Verhandlungen einer gewissen Typisierung.

Zudem können spezifische Risikoerhöhungen auch mit einem weiteren einrichtungsspezifischen Zuschlag aufgefangen werden, sofern der Einrichtungsträger darauf bestehen sollte und dazu nähere Darlegungen macht. So sieht die Schiedsstelle auf Antrag einen weiteren umsatzbezogenen Zuschlag von bis zu 1,0% vor, wenn Einrichtungen individuell nachvollziehbar darlegen, dass sie einen Auslastungsgrad von 96,5% für den beantragten Vergütungszeitraum nicht erreichen werden und darauf nicht mit betriebswirtschaftlich angemessenen Mitteln reagieren können. Hierdurch besteht für Sonderfälle (etwa in Gründungsphasen oder bei grundlegenden Neustrukturierungen einer Einrichtung) die Möglichkeit, einen weiteren Zuschlag zu verlangen.

Die Risikozuschläge für die allgemeinen Risiken werden demgemäß für die drei Einrichtungsgrößen mit 2,75% (Einrichtungen bis 45 Plätzen), 2,50% (Einrichtungen von 46-60 Plätzen) und 2,25% (Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen) gestaffelt.

Für die Einrichtung [REDACTED] der Antragstellerin, die eine Größe von [REDACTED] Plätzen (inklusive [REDACTED] Plätzen der eingestreuten Kurzzeitpflege) aufweist, wurde danach ein umsatzbezogener Zuschlag von 2,75% als angemessen angesehen. Zusätzliche spezifische Risiken hat die Antragstellerin nicht vorgetragen. Für die Forderung eines Zuschlags in Höhe von 4,00% besteht nach Ansicht der Schiedsstelle deshalb keine

Grundlage. Der entsprechende Zuschlag ist in die festgesetzten Pflegesätze einberechnet worden.

c) Externer Vergleich

Auf der Basis der Rechtsprechung, nach der die Forderungen auch einem abschließenden externen Vergleich unterzogen werden müssen, lässt sich feststellen, dass die Schiedsstelle stets im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit einzelner Positionen innerhalb der Kalkulation (sowohl im Bereich der Personalkosten als auch bei den Sachkosten) eine sehr kleinteilige Betrachtung vornimmt. Hierbei werden Vergleiche zu üblichen wirtschaftlichen Ist- bzw. Plankosten anderer Einrichtungen vorgenommen. Nach Ansicht der Schiedsstelle ist es angesichts der Vorgaben des § 82c SGB XI ausgeschlossen, auch nur geringfügige Kürzungen vorzunehmen, selbst wenn sich die Pflegesätze oder Entgelte für Unterkunft und Verpflegung an der oberen Grenze des Vergleichs mit anderen Einrichtungen befinden sollten. Wie auch in der Literatur inzwischen festgestellt wird (und dazu zählt auch die Kommentierung durch den Vorsitzenden des 3. Senats des BSG: Schütze, in: Udsching/Schütze, SGB XI, 6. Aufl., 2024, § 82c Rn. 5, § 84 Rn. 29), ist eine pauschale Kürzung von Pflegesätzen oder Entgelten für Unterkunft und Verpflegung ausgeschlossen. Der externe Vergleich hat seine Berechtigung, aber stets nur innerhalb der einzelnen Positionen. Diese Prüfung wird von der Schiedsstelle durchgehend auch so wahrgenommen.

Im vorliegenden Fall hatten die Antragsgegner mit Ausnahme der Höhe des geforderten Risikozuschlags keinerlei Bedenken gegenüber der Kalkulation der Antragstellerin. Auch der Schiedsstelle sind insoweit keine Positionen in der Kalkulation aufgefallen, die Anlass für eine nähere Prüfung hätten geben können. In derartigen Fällen scheidet eine Reduzierung im Rahmen des externen Vergleichs auch dann aus, wenn die Pflegesätze höher ausfallen als bei allen anderen geltenden Vereinbarungen.

d) Zweite Stufe ab dem [REDACTED]

Durch die Anhebung der Leistungen der Pflegekassen gem. § 43 Abs. 2 SGB XI ab dem [REDACTED] verringern sich bei gleichbleibendem kalkuliertem Aufwand die festzusetzenden Pflegesätze für die Pflegebedürftigen. Insofern bedurfte es – wie von der Antragstellerin beantragt – einer Festsetzung in zwei Stufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich, mit elektronischem Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstraße 5 (Am Neckartor), 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44 - erhoben werden. **Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig und rechtlich unwirksam.** Wie bei Gericht die Klage elektronisch eingereicht werden kann, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Die Klage muss innerhalb der genannten Frist beim Landessozialgericht eingegangen sein und den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.



Vorsitzender der Schiedsstelle